

hilft es sich mit den allgemein verbreiteten Exemplaren der frühern Auflage. In diesen natürlichen Gang der Dinge nun will der Entwurf dadurch gewaltsam eingreifen, daß er gestattet, nach drei Jahren die frühere Auflage nachzudrucken. Dadurch wird aber natürlich der Vortheil einer neuen Ausgabe für Autor und Verleger sehr vermindert, in manchen Fällen dürfte die Herausgabe ganz unmöglich werden, weil sich jetzt kein kaufstüchtiges, unbefriedigtes Publicum mehr findet. Es verliert also hier der Autor und Verleger, die Wissenschaft und das Publicum, kurz Jedermann, mit Ausnahme des Nachdruckers. Der Schriftsteller kommt nämlich ganz oder theilweise um den Lohn seiner vielleicht Jahre langen weiteren Studien und Verbesserungen; er kommt, wenn das Buch gar nicht erscheinen kann, um den Ruhm, welchen die neue Arbeit ihm gebracht hätte; und zwar wird er so gestraft, weil er sich bemühte, Besseres zu geben, seine Aufgabe möglichst vollendet zu lösen. Das Publicum verliert, indem es sich mit einem Erstlingsversuche, anstatt mit den Ergebnissen gereiften Nachdenkens oder weiterer Erfahrungen, weiterer Eingebungen des Genius, begnügen muß. Der Verleger verliert den zu hoffenden rechtmäßigen Gewinn. Wohl aber gewinnt ein Mensch, der vielleicht nicht eine Seite in dem von ihm nachgedruckten Buch gelesen hat, noch sie verstehen würde, ein Bürger ohne Ehrgefühl, ohne Billigkeit und Namen, gesetzlich freilich kein Dieb.

Daß also in dieser Beziehung das Preussische Gesetz nicht nur nichts Uebermäßiges verordnet, sondern nur das einfach Billige und Vernünftige, scheint uns über allen Streit erhaben. Seine Aufnahme in das Württembergische Gesetz ist sicherlich durch alle menschlichen Rücksichten geboten.

Allein, selbst wenn dem Allem, was wir bisher zu Gunsten des Preussischen Gesetzes vorgetragen haben, nicht so wäre, selbst wenn dieser Schutz länger, als für die Beteiligten nöthig, wenn er für das Publicum empfindlich wäre: wir müßten dennoch die Bitte an Eine hohe Ständeversammlung dringend richten, alle Termine des Preussischen Gesetzes auf das Württembergische zu übertragen. Der Grund liegt in dem oben Ausgeführten. Der Württembergische Buchhandel ist in der äußersten Gefahr, wenn eine Verschiedenheit der Nachdrucksfreiheit zwischen den Württembergischen und den Preussischen Gesetzen Statt findet. Preußen ist einmal vorangegangen; es ist der größere, der für den literarischen Absatz unendlich wichtigere Staat. Der richtige Zeitpunkt einer Allen genehmen Zeitbestimmung, nämlich die Unterhandlung am Bundestage, ist versäumt worden; durch wessen Schuld, wissen wir nicht. An eine Ermäßigung der jetzt bestehenden Preussischen Bestimmungen nach den Ansichten der Württembergischen Staatsregierung ist ohne Zweifel gar nicht zu denken. Somit bleibt nichts übrig, als dem Vorgange sich anzuschließen, um noch größeren Nachtheil zu vermeiden. Und es sei uns gestattet, zu bemerken, daß, wenigstens unserer Ansicht nach, in solchem Anschlusse nichts die Ehre und Stellung Verlegendes für Württemberg liegt. Es handelt nur in seinem eigenen Vortheile und mit Anerkennung der wahren Lage der Dinge. Dies ist aber keine Schande, sondern ein Ruhm. Die Württembergische Staats-

regierung und Ständeversammlung haben bei der Zustandebringung des Deutschen Zollvereins so manches Opfer den Umständen gebracht, haben namentlich Preußen so vielfach nachgegeben; sie sind deshalb nicht nur nicht getadelt, sondern vielmehr tief verehrt worden. Wir hoffen und bitten, daß auch hier, ebenfalls in einer wichtigen Gewerbefrage, auf gleiche Weise gehandelt werden möge.

Niemand dürfte wohl je auf den Gedanken kommen, in einem und demselben Staate verschiedene Schutztermine für die verschiedenen Provinzen festzusetzen, so daß die in der einen Provinz erschienenen Bücher gesetzlich in der andern abgedruckt werden könnten, während diese für ihre Verlagswerke noch einen längeren Schutz in der ersten genießen. Nie wird es z. B. dem Französischen Gesetzgeber einfallen, die im Elsass erscheinenden Bücher nur zwanzig Jahre lang zu schützen, die in Paris erscheinenden aber vierzig Jahre lang.

Stände Württemberg mit seiner Literatur und seinem Buchhandel allein, so möchte es allenfalls seine Gesetze über den Nachdruck nach Belieben erlassen. Es würde sich dann zwar fragen, ob es gegen seine Bürger Recht und Billigkeit, im Interesse seiner Bildung, also seiner Stärke, eben so in Rücksicht auf den Volkswohlstand, Klugheit beweise: allein selbst im verneinenden Falle würden ihm doch nur die unmittelbaren Folgen eines Mißgriffes zugehen. Von Außen, von Fremden hätte es nichts zu befürchten. In dieser Stellung ist nun aber Württemberg nicht. Es ist literarisch und literar-gewerblich nur ein Theil eines größeren Ganzen. Dieser Umstand ändert Vieles und nimmt die unbeschränkte Freiheit. Unmöglich kann eine, ganz der oben für Frankreich verworfenen ähnliche, Maßregel in Deutschland den wahren Grundsätzen des Staatswohles angemessen sein; denn was die Literatur betrifft, so sind die sämmtlichen Deutschen Staaten so verbunden und in so unmittelbarer Wechselwirkung, als es nur irgend die Französischen Departements, die britischen Königreiche oder die Staaten der Nordamerikanischen Union sind. Diese aber haben Alle unter sich gleich langen Schutz gegen Nachdruck, und Keiner würde sich begünstigt halten, wenn bei ihm das Nachdruckergewerbe unter leichteren Bedingungen betrieben werden dürfte, als bei den Andern.

Wir eilen zum Schlusse. Daß wir zunächst in unserem Interesse uns an die Hohe Ständeversammlung wenden, sind wir weit entfernt in Abrede zu ziehen. Allein wir sind uns bewußt, noch viel mehr im Interesse der vaterländischen Schriftsteller, ihrer Familien und der Deutschen National-Literatur, so wie im Interesse der vielen Hunderte von Arbeitern aller Art, welche mittelbar oder unmittelbar durch den Württembergischen Buchhandel beschäftigt werden, im Interesse des gesammten Volksvermögens also, das Wort ergriffen zu haben. Mit uns sind alle diese ebenfalls bedroht, wenn nicht die engen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bis zu den Bestimmungen des Preussischen Rechts ausgedehnt werden. Darauf hin geht also unsere wiederholte dringende Bitte und unsere sichere Hoffnung.

Einer Hohen Ständeversammlung
unterthänige
(Folgen die Unterschriften.)